Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren



vom 17.05.2022

Az.: 0280.09

Die Gemeinde Riedering erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Riedering erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 - Einsätze.
 - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Riedering erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

Sollte die Gemeinde Riedering in (Teil-)Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Riedering vom 23.02.2016 außer Kraft.

Riedering, den 23.05.2022

Christoph Vodermaier Erster Bürgermeister Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug	3,49 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	23,91 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 / HLF 10	8,76 €
einen Lastkraftwagen	9,86 €
einen Anhänger	2,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug	25,22 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	151,80 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 / HLF 10	131,18€
einen Lastkraftwagen	53,07€
einen Anhänger	16,00€

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

ein Notstromaggregat	16,00 €
eine Tragkraftspritze	26,00 €
eine Tauchpumpe	10,50 €

ein Atemschutzgerät	13,00 €
eine Kettensäge	18,00 €
eine Länge Druckschlauch	5,50 €
einen Wassersauger	26,00 €
einen Greifzug	26,00 €
ein Motorboot	52,00 €
ein Notfallzelt	200,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 28.00 € berechnet.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personal-kosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o. Ä.) angesetzt werden)

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst ein Stundensatz gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Sonstiges

An sonstigen Sachkosten werden insbesondere in Rechnung gestellt:

- der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen (m³-Preis)
- sämtliches verbrauchtes Material und Hilfsmittel (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver) zum Wiederbeschaffungspreis,
- die Wiederbeschaffung von Kleidungsstücken, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden sind
- die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienstkleidung, soweit der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt und
- sonstige Sachkostenmit unmittelbarem Bezug zum berechneten Einsatz oder zur berechneten Hilfeleistung (z.B. Entsorgungskosten).

Riedering, den 23.05.2022

Christoph Vodermaier Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat Riedering hat in der Sitzung vom 17.05.2022 eine neue

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (FwGS)

beschlossen.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedering, Söllhubener Str. 6, 83083 Riedering, Zimmer 02, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Riedering, den 04.07.2022

Gemeinde Riedering

Christoph Vodermaier

1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln

Ausgehängt am 05.07.2022

Abgenommen am

7 2. AUG. 2022

L. Staber